

## Dienstleistungsschecks in Privathaushalten

Die Diskussion um die Beschäftigungspotentiale niedrigproduktiver Arbeit setzt sich auch 1995/1996 fort. Nach den Überlegungen von Scharpf (1993), zusätzliche Beschäftigungsfelder im Privatsektor durch Einkommenshilfen für niedrige Erwerbseinkommen zu schaffen, griff die Unionsfraktion im Bundestag Anfang 1996 einen Vorschlag aus Frankreich auf (siehe hierzu auch unter 4.). Die Einführung von Dienstleistungsschecks wird nun auch in Deutschland erwogen. Private Haushalte sollen – über die bisherigen Möglichkeiten der steuerlichen Absetzbarkeit von Haushaltshilfen hinaus – als Beschäftigungsfeld erschlossen werden. Es wird von einem Beschäftigungspotential von 500 000 Arbeitsplätzen ausgegangen. Gegenüber der Tageszeitung Die Welt äußerte sich die Vorsitzende der zuständigen Unions-Arbeitsgruppe Maria Böhmer: Hilfe im Haushalt benötigten Familien mit Kindern oder Alleinerziehende ebenso wie ältere Menschen oder Singles. Wichtig sei, daß dafür möglichst viele legale und damit auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen würden.

„Mit der Schaffung von Dienstleistungszentren soll dem Problem begegnet werden, daß Haushaltshilfen oder Kräfte zur Kinderbetreuung oftmals nur wenige Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind und somit keine sozialversicherungspflichtigen Bindungen entstehen. Nach den Vorstellungen der Unionspolitikerin wäre die Hauswirtschaftlerin oder Kinderfrau bei dem Dienstleistungszentrum offiziell als Voll- oder Teilzeitkraft angestellt. Dort würde dann ihr Einsatz bei einzelnen Familien koordiniert. Eine solche Einrichtung mit 150 Beschäftigten gibt es bereits in Wetzlar.“ (Die Welt, 20.01.1996)

Überlegungen für gesetzliche Verfahrensregelungen, die die Beschäftigung in Privathaushalten erleichtern:

I. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Privathaushalten soll verstärkt gefördert werden. Hierzu sind folgende Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung im Bereich der Sozialversicherung und Maßnahmen im Steuerrecht zu prüfen.

II. Das Meldeverfahren zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse, die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer sowie deren Abführung sollen für den Arbeitgeber (Privathaushalt) durch eine verstärkte Einschaltung der Einzugsstellen als Dienstleistungsunternehmen wesentlich vereinfacht und damit erleichtert werden; der Arbeitnehmer soll nicht mit einem Anteil am Sozialversicherungsbeitrag belastet werden. Die fälligen Beiträge und Steuern sollen durch die Einzugsstellen vom Konto des Arbeitgebers mittels Lastschrift abgebucht werden.

III. „Haushaltsscheck“ als freiwilliges Verfahren

Die vorgesehenen Verfahrenserleichterungen für den Arbeitgeber (Privathaushalt) sind ein Angebot des Gesetzgebers, also nicht obligatorisch.

IV. Konsequenzen im Recht der Sozialversicherung

- 1) Geringfügige Beschäftigte  
Das geltende Recht wird hinsichtlich Grenze und Melderecht von geringfügig Beschäftigten nicht geändert.
- 2) Gesetzliche Grundlagen für das „Scheckverfahren“

Zur Einführung des „Scheckverfahrens“ sollen im Sozialversicherungsrecht folgende gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden:

- a) Fixierung der zu meldenden Tatbestände



- b) entsprechende Erweiterung der Zuständigkeit der Einzugsstellen, insbesondere zwecks Berechnung der anfallenden Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen nach dem LFZG und Steuern; Einziehung vom Konto des Arbeitgebers; Verteilung an die zuständigen Sozialversicherungsträger, Finanzämter und Umlagefonds; Bescheinigung der eingezogenen und abgeführten Sozialabgaben.
- c) Regelung der einzelnen Verfahrensschritte:
- „Haushaltsscheckhefte“ liegen bei Banken, Sparkassen und Postämtern aus.
  - Der Arbeitgeber füllt bei jeder Lohnzahlung den „Haushaltsscheck“ aus, d.h. er trägt neben seinem Namen und seiner Adresse Bankverbindung und Bankleitzahl, den gezahlten Nettolohn sowie den Lohnzahlungszeitraum ein. Zugleich gibt er aufgrund von Angaben des Beschäftigten dessen Namen und Adresse, dessen Krankenkasse und Sozialversicherungsnummer an (ersatzweise das Geburtsdatum und den Geburtsnamen des Arbeitnehmers zur Feststellung der Sozialversicherungsnummer). Der „Haushaltsscheck“ wird von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschrieben.
  - Der Arbeitgeber erteilt der Einzugsstelle eine Einzugsermächtigung hinsichtlich fälliger Beiträge und Steuern.
  - Der ausgefüllte „Haushaltsscheck“ wird an die Einzugsstelle gesandt.
  - Die Einzugsstelle prüft die Sozialversicherungspflicht, berechnet das Bruttoarbeitsentgelt, die Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen nach dem LFZG, die Steuern, belastet mit diesem Gesamtbetrag das im „Haushaltsscheck“ angegebene Konto des Arbeitgebers und überweist die Sozialabgaben an die einzelnen Versicherungszweige, die Steuern an das zuständige Finanzamt und die Umlagen an die Fonds.
  - Am Ende des Jahres oder zum Beschäftigungsende erteilt die Einzugsstelle dem Privathaushalt eine Bescheinigung über die gezahlten Arbeitsentgelte und Abgaben sowie dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die erstattete Meldung zur Rentenversicherung/Bundesanstalt für Arbeit (rentenversicherungsbeitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt, Zeitraum, Beitragsgruppen RV/BA). Die Meldung ist von der Einzugsstelle zu erstatten. Der Arbeitgeber kann die Steuerermäßigung bei Dauerarbeitsverhältnissen auch bereits auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen.
  - Bei jeder Lohnzahlung wird diese Vorgehensweise wiederholt, unveränderte Daten brauchen nicht erneut angegeben zu werden, was im „Haushaltsscheck“ entsprechend gekennzeichnet werden kann.
  - Jede Einzugsstelle meldet dem BAGUV einmal jährlich jeden Arbeitgeber mit Name, Anschrift und Zahl der Beschäftigten im Haushalt. Der BAGUV leitet die Meldungen an die zuständigen UV-Träger weiter.